

**Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Ingolstadt
zum Schutz von Bäumen und Baumgruppen als Naturdenkmäler
(Naturdenkmalverordnung - NDV)**

Aufgrund von § 20 Abs. 2 Nr. 6 und § 28 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542, FNA 791-9), das zuletzt durch Art. 3 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Elektro- und Elektronikgerätesgesetzes, der Entsorgungsfachbetriebeverordnung und des Bundesnaturschutzgesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist, und Art. 12 Abs. 1 Satz 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - Bay-NatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 723) geändert worden ist,

erlässt die Stadt Ingolstadt folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung der Stadt Ingolstadt zum Schutz von Bäumen und Baumgruppen als Naturdenkmäler (Naturdenkmalverordnung - NDV) vom 30. Juli 2014 (AM Nr. 34 vom 20. August 2014), zuletzt geändert am 24. September 2019 (AM Nr. 41 vom 09. Oktober 2019), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Satz 1 wird die Zahl „2.37“ durch die Zahl „2.46“ ersetzt.
2. In § 1 Abs. 2 Satz 3 wird das Wort „vewahrt“ durch „verwahrt“ ersetzt.
3. In § 2 Satz 1 wird das Wort „Naturdenkmale“ durch „Naturdenkmäler“ ersetzt.
4. In § 3 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe h) werden vor den Worten „mit Kraftfahrzeugen“ die Worte „außerhalb von vorhandenen Straßen und Wegen“ eingefügt.
5. In § 4 Nr. 1 Satz 2 wird das Wort „unerzüglich“ durch „unverzüglich“ ersetzt.
6. Nach § 6 wird folgender Paragraph neu eingefügt:

„§ 6a Pflichten des Grundstückseigentümers
(1) Die Eigentümer und Besitzer der Naturdenkmäler haben erhebliche Schäden und Mängel an diesen unverzüglich der Stadt Ingolstadt, Untere Naturschutzbehörde, anzuzeigen.
(2) Die Eigentümer und Besitzer der Naturdenkmäler sowie die sonstigen Berechtigten haben die Überprüfung der Naturdenkmäler und notwendige Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen an diesen durch Mitarbeiter und Beauftragte der Stadt Ingolstadt zu dulden.“
7. In Anlage 1 wird bei den NDNr. 1 und 2 jeweils das Wort „nördl.“ durch „südl.“ ersetzt.
8. In Anlage 1 wird bei den NDNr. 1 und 19 jeweils das Wort „Landschaftsbildprägende“ durch „Landschaftsbildprägende“ ersetzt.
9. In Anlage 1 wird bei der NDNr. 4 das Wort „Schwarzpappel“ durch „Hybrid-Pappel“ ersetzt.
10. In Anlage 1 wird bei der NDNr. 8 das Wort „mittlerweilen“ durch „mittlerweile“ ersetzt.

11. In Anlage 1 wird bei den NDNr. 9 und 20 jeweils das Wort „landschaftbildprägend“ durch „landschaftsbildprägend“ ersetzt.
12. In Anlage 1 wird bei der NDNr. 10 - abgesehen von der NDNr. 10 selbst (erste Spalte) - der gesamte Text durch den Passus „[weggefallen]“ ersetzt.
13. In Anlage 1 wird bei der NDNr. 22 das Wort „mächigen“ durch „mächtigen“ ersetzt.
14. In Anlage 1 wird bei der NDNr. 24 das Wort „Landschaftbild“ durch „Landschaftsbild“ ersetzt.
15. In Anlage 1 wird bei der NDNr. 35 vor dem Wort „Flatterulmen“ das Wort „Zwei“ ergänzt.
16. In Anlage 1 werden bei allen NDNr. unter „Name“ jeweils die botanischen Artbezeichnungen der Bäume in Klammern folgendermaßen ergänzt:
 - Bei den NDNr. 1, 2, 6, 9, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 19, 20, 21, 22, 28, 31, 32 und 33 wird nach dem Wort „Eiche“ bzw. „Eichen“ jeweils „(Quercus robur)“ eingefügt.
 - Bei der NDNr. 3 wird nach dem Wort „Linden“ „(Tilia platyphyllos)“ eingefügt
 - Bei der NDNr. 4 wird nach dem Wort „Hybrid-Pappel“ „(Populus × euramericana)“ eingefügt.
 - Bei der NDNr. 5 wird nach dem Wort „Kastanie“ „(Aesculus hippocastanum)“ eingefügt.
 - Bei den NDNr. 7, 8, 26, 27 und 29 wird nach dem Wort „Linde“ jeweils „(Tilia cordata)“ eingefügt.
 - Bei der NDNr. 11 wird nach dem Wort „Blutbuche“ „(Fagus sylvatica 'Atropurpurea')“ eingefügt.
 - Bei den NDNr. 18 und 34 wird nach dem Wort „Platene“ bzw. „Platanen“ jeweils „(Platanus × acerifolia)“ eingefügt.
 - Bei den NDNr. 23 und 30 wird nach dem Wort „Linden“ jeweils „(Tilia spec.)“ eingefügt.
 - Bei der NDNr. 24 wird nach dem Wort „Berg-Ahorn“ „(Acer pseudoplatanus)“ eingefügt.
 - Bei der NDNr. 25 wird nach dem Wort „Eschen“ „(Fraxinus excelsior)“ eingefügt.
 - Bei der NDNr. 35 wird nach dem Wort „Flatterulmen“ „(Ulmus laevis)“ eingefügt.
 - Bei der NDNr. 36 wird nach dem Wort „Rotbuche“ „(Fagus sylvatica)“ eingefügt.
 - Bei der NDNr. 37 wird nach dem Wort „Graupappel“ „(Populus × canescens)“ eingefügt.

17. An die Anlage 1 werden nach der NDNr. 37 folgende neue Ziffern angefügt:

NDNr.	Name	Gemarkung	FlurstNr.	Unterschutzstellungsmerkmal
38	Grau-Pappel (<i>Populus × canescens</i>) am Südufer des Auwaldsees	Ingolstadt	4207	Markanter Baum am Wegesrand. Mächtigstes bekanntes Exemplar im Stadtgebiet.
39	Feld-Ulme (<i>Ulmus minor</i>) an der Esplanade	Ingolstadt	3096/182	In dieser Größe äußerst seltenes Exemplar der durch eine Pilzkrankheit bedrohten Art.
40	Zwei Berg-Ahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>) im zweiten Grünring	Unsernherrn	1557/2, 1585	Landeskundliche Bedeutung als Baumgruppe mit Feldkreuz.
41	Zwei Feld-Ulmen (<i>Ulmus minor</i>) in der Parkstraße	Ingolstadt	5355/6	In dieser Größe äußerst seltene Exemplare der durch eine Pilzkrankheit bedrohten Art. Restbestand einer Ulmen-Allee.
42	Ginkgo (<i>Ginkgo biloba</i>) am Christoph-Scheiner-Gymnasium	Ingolstadt	3098/3	Mächtigstes bekanntes Exemplar im Stadtgebiet.
43	Zwei Platanen (<i>Platanus × acerifolia</i>) im Park an der Tränkstorstraße	Ingolstadt	628	Alte Anpflanzungen mit landeskundlicher Bedeutung.
44	Platane (<i>Platanus × acerifolia</i>) am Turm Baur	Ingolstadt	5356/39, 5356/137	Nach Stammumfang mächtigste Platane im Stadtgebiet. Anpflanzung mit landeskundlicher Bedeutung.
45	Platane (<i>Platanus × acerifolia</i>) im Innenhof des Franziskanerklosters	Ingolstadt	1045	Außergewöhnlich schönes, vollbekrontes Exemplar.
46	Stiel-Eiche (<i>Quercus robur</i>) am Jacklgraben	Ingolstadt	6965/5	Altes, mächtiges Exemplar mit hohem ökologischen Wert.

18. In der Anlage 2.0 (Übersichtslageplan) werden folgende Änderungen vorgenommen:

18.1 Das Naturdenkmal NDNr. 10 wird entfernt.

18.2 Die Naturdenkmäler NDNr. 38 bis 46 werden eingefügt.

19. Der Verordnung werden die Lagepläne 2.38 bis 2.46 (Maßstab 1:2000) für die Naturdenkmäler NDNr. 38 bis 46 als Anlagen hinzugefügt.

20. Die Anlage Lageplan 2.10 für das Naturdenkmal NDNr. 10 wird aus der Verordnung entfernt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.